



Online gestellt und somit verkündet in Cloppenburg am **16.11.2022**

1. Jahrgang
Nr. 79 / 2022

Bekanntmachung

gem. § 5 (2) UVPG*
über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das u.g. Vorhaben wurde beim Landkreis Cloppenburg die Genehmigung nach dem BImSchG* beantragt. Gem. § 7 Anlage 1 Spalte 2 Nr. 1.2.2.2, 8.4.2.2 und 9.1.1.3 UVPG* ist für dieses Vorhaben im Rahmen einer Vorprüfung festzustellen, ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Eine UVP-Pflicht konnte für das Vorhaben nicht festgestellt werden.

| Vorhaben | Vorhabenstandort | Antragsteller | Aktenz.: |
|------------------------|-------------------------|-------------------------|-----------------|
| Anpassung Biogasanlage | Garrel | Franz Böckmann UDR GmbH | 1154/2022 |

Es sind die Standortänderung und Anpassung der Silageplatte, die Revidierung und Änderung des Gärrestlagers, die Errichtung und der Betrieb eines Fermenters, die Anpassung der Inputstoffe und Änderung der Wallanlage geplant.

Begründung für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

Mit Ausnahme des Schutzkriterium 2.3.9 (Gebiet, in dem die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegte Umweltqualitätsnorm bereits überschritten ist: hier WRRL hinsichtlich des chemischen Zustandes des Grundwasser) sind keine Schutzkriterien der Ziffer 2.3 betroffen. In der 2. Stufe der Vorprüfung ist zu prüfen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zu erheblichen Beeinträchtigungen führen kann, die die Empfindlichkeit des Gebietes Nr. 2.3.9 oder die Schutzziele dieses Gebiets betreffen.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser ergeben sich im Wesentlichen durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wie den Gärresten einschließlich verunreinigtem Oberflächenwasser von Silageplatten, Fahrwegen etc. Durch Vermeidungsmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen des Grundwassers vermieden werden. Vermeidungsmaßnahmen sind im Wesentlichen die den Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen entsprechende Ausführung aller dafür relevanten Bauteile (z.B. Substrat-Lagerbehälter und Rohrleitungen mit Füllstandsmelder bzw. Leckageerkennungssystem etc.), die Sammlung und Verwertung verunreinigten Oberflächenwassers, der umlaufende Havarieschutzwall mit Rückhaltefläche und Entnahmegrube. Diese Maßnahmen werden durch entsprechende Genehmigungsbedingungen definiert.

Die ordnungsgemäße Verwertung der anfallenden Gärreste (Nährstoffe) wird weiterhin seitens der Düngbehörde (Landwirtschaftskammer) überwacht werden, so dass nachteilige Auswirkungen auf den Boden und das Wasser vermieden werden.

Insgesamt sind daher die Umweltauswirkungen, die in der 2. Stufe der UVP-Vorprüfung zu berücksichtigen waren, nicht als erheblich im Sinne des UVPG zu beurteilen und eine UVP-Pflicht ist nicht gegeben.

Der ausführliche Prüfvermerk der Vorprüfung kann beim Landkreis Cloppenburg, Umweltamt, während der Dienststunden eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.



Cloppenburg, den 15.11.2022

Im Auftrage
Meiners

***Fundstellen**

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in der derzeit gültigen Fassung.

Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), in der derzeit gültigen Fassung.

